

# Newsletter 1/16

**WENGERPLATTNER**

Private Clients – November 2016

## Stetiger Handlungsbedarf bei der Nachlassplanung

**Autoren: Daniel Tobler, Salome Barth und Dr. Brigitte Bieler**

Die Planung der eigenen Nachfolge ist einem steten Wandel unterworfen. Veränderungen der Lebens- und Vermögenssituation machen es erforderlich, getroffene Regelungen periodisch zu überdenken und anzupassen. Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Umgang mit digitalen Daten, bei Schenkungen und Darlehen sowie im Bereich der beruflichen Vorsorge.

### **Dynamische Nachlassplanung!**

- ! Die Planung der eigenen Nachfolge ist stets der Lebens- und Vermögenssituation anzupassen.
- ! Änderungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung geben regelmässig Anlass zu Modifikationen.

# Stetiger Handlungsbedarf bei der Nachlassplanung



**Daniel Tobler**

Partner im Private Clients- sowie im Bau- und Immobilienrechtsteam  
daniel.tobler@wenger-plattner.ch



**Salome Barth**

Mitglied des Private Clients- sowie Prozessführungsteams  
salome.barth@wenger-plattner.ch



**Dr. Brigitte Bieler**

Mitglied des Private Clients- sowie IP & IT-Teams  
brigitte.bieler@wenger-plattner.ch

Nebst altbewährten Grundsätzen, die wir an dieser Stelle in Erinnerung rufen wollen, konzentrieren wir uns nachfolgend auf vier Teilbereiche, deren Relevanz in der Praxis zugenommen hat. Bei diesen Themen handelt es sich um (i) Anordnungen bezüglich digitaler Daten im Erbfall, (ii) mögliche Auswirkungen einer allenfalls überhastet vorgenommenen Schenkung im Rahmen der Erbschaftssteuerreform, (iii) einzelne Kategorien lebzeitiger Zuwendungen an Nachkommen sowie (iv) die Behandlung der beruflichen und der gebundenen Vorsorge.

## Digitale Daten im Erbfall

Smartphone, Laptop und Tablet sind nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken. Tagtäglich nutzen wir diese Geräte, korrespondieren über unsere E-Mail-Accounts oder beispielsweise Whatsapp und speisen dabei die Cloud. Wir konsultieren Webseiten, wickeln Zahlungen elektronisch ab und bewegen uns in sozialen Netzwerken wie Facebook oder nehmen an online-Auktionen auf eBay teil. Online hinterlassen wir viele Spuren in Form von Bildern, Kreditkartendaten oder Cumuluspunkten. Was passiert damit, wenn wir sterben?

Im Todesfall ist für Angehörige oft unklar, wie sie Zugriff auf die Geräte und die personalisierten Zugänge oder auf bereits bezahlte, weiterlaufende Dienstleistungen erhalten. Herausfordernd ist es, an Rechnungen zu gelangen, die elektronisch zugestellt werden, oder elektronische Zeitungsabonnemente zu kündigen.

Es empfiehlt sich daher, Vorkehrungen bezüglich dieser Daten zu treffen. Zentral ist, den Bestand der Geräte, persönlicher Zugänge und laufender Online-Dienstleistungen im Sinne eines Inventars festzuhalten. Zusätzlich ist es ratsam, Zugangsdaten und Passwörter zu notieren und diese an einem sicheren Ort zuhause der Angehörigen zu hinterlegen. Ein Blick in die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters, z. B. Ihres Kreditkartenanbieters, kann Ihnen weitere Möglichkeiten aufzeigen, um für

den Zeitpunkt der eigenen Handlungsunfähigkeit oder des Todes Vorkehrungen zu treffen.

Empfehlenswert ist zudem, eine Vertrauensperson, z.B. einen Willensvollstrecker, zu bezeichnen, der für die Löschung von Accounts besorgt ist, vermögenswerte Inhalte sichert und digitale Fotos und Musik für die Erben zugänglich macht. Nebst der Entlastung der Erben bietet die Einsetzung eines Willensvollstreckers auch den Vorteil, dass Sie nur dieser Vertrauensperson Zugang zu Ihren digitalen Daten gewähren.

Anordnungen im Zusammenhang mit digitalen Daten sollten sicherheitshalber die gesetzlich vorgeschriebene Form (notarielles oder handschriftliches Testament oder notarieller Erbvertrag) erfüllen.

## Schenkungen vor Ablehnung der Erbschaftssteuerinitiative und deren zivil- und steuerrechtlichen Konsequenzen

Im Jahr 2011 wurden aufgrund der drohenden Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer bedeutende Vermögenswerte von Eltern auf ihre Kinder übertragen. Teilweise geschah dies überhastet, ohne dass vorgängig die damit verbundenen Auswirkungen im Detail abgeklärt worden sind. Soweit dies nachträglich überhaupt noch möglich ist, sollten Mängel durch ergänzende Vereinbarungen behoben und künftige Nachteile eruiert und beseitigt werden.

## Grundsätze für eine wirkungsvolle Nachlassplanung

1. Prüfung, ob ein internationaler Sachverhalt vorliegt (Wohnsitz des Erblassers im Ausland, Vermögen im Ausland, ausländische Staatsangehörigkeit etc.)
2. Berechnung der Tragbarkeit von fremdfinanzierten Anlagen (insbesondere Immobilien) für den Übernehmenden unter Berücksichtigung der Abgeltung von Erb- und/oder Pflichtteilsansprüchen
3. Treffen von vermögensrechtlichen Dispositionen bei Ehegatten (Ehegüterrecht/Ehevertrag), bei eingetragenen Partnern (Vermögensvertrag) und bei Konkubinatspaaren (Gesellschaftsvertrag)
4. Bestandesaufnahme des gesamten Vermögens inklusive Feststellungen über Eigentum, Rechteinhaberschaft und gegebenenfalls Massenzuteilungen im Ehegüterrecht
5. Einbezug sämtlicher Vermögenswerte:
  - Vermögen gemäss Steuererklärung als Basis
  - Kapitalabfindungen im Rahmen der 2. Säule inklusive Vermögen bei Freizügigkeitseinrichtungen
  - Versicherungssummen und Rückkaufsbeträge
  - Guthaben der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) inklusive Versicherungssummen und Umwandlungswerte
  - Immaterialgüterrechte (z.B. Urheberrechte etc.)
  - lebzeitige Zuwendungen
6. Einsetzung eines Willensvollstreckers
7. Einsetzung eines Wunschbeistandes für minderjährige Erben für die Erbteilung und eines Vormundes für Vollwaisen

Wurden beispielsweise nicht sämtliche Kinder sowie der Ehegatte des Veräusserers im Rahmen eines Erbvertrages in die Regelungen miteinbezogen, drohen unter Umständen Pflichtteilsverletzungen und damit Streitigkeiten bei der Erbteilung im künftigen Nachlass des Schenkers.

Um den Schenkungsanteil bei der Übertragung von Immobilien möglichst hochzuhalten und damit von einem Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer profitieren zu können, hat der Schenker oftmals darauf verzichtet, die Hypothekarschuld auf seine Nachkommen zu übertragen. Bei dieser Konstellation besteht die Gefahr, dass der dereinstige Nachlass des Schenkers überschuldet ist oder die Schuldzinsen für den überlebenden Partner finanziell nicht tragbar sind. Eine Zwangsverwertung der Immobilie droht.

Haben mehrere Kinder eine Immobilie als einfache Gesellschaft erhalten, profitieren sie bei einer späteren Aufteilung vom Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer wie bei einer Erbteilung. Dieser Vorteil kann verloren gehen, wenn gemeinschaftlich gehaltenes Land überbaut wird oder an einer Bestandesimmobilie umfangreiche bauliche Anpassungen vorgenommen werden. Bei einem späteren Verkauf oder bei einer internen Aufteilung ist, je nach Haltedauer des Objektes, mit erheblichen Steuernachteilen zu rechnen.

Steht die Rückübertragung von geschenktem Vermögen zur Diskussion, sind die zivil- und steuerrechtlichen Folgen sorgfältig zu prüfen.

### Behandlung von Schenkungen und Darlehen an Nachkommen

Nachkommen sind verpflichtet, sich unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an ihren Erbanteil anrechnen zu lassen. Eine Ausnahme besteht für Gelegenheitsgeschenke oder bei einer Befreiung von der Anrechnungspflicht durch den Erblasser.

Eine unentgeltliche lebzeitige Zuwendung von Vermögenswerten an Nachkommen

kann je nach rechtlicher Ausgestaltung unterschiedliche Konsequenzen haben, obwohl rein wirtschaftlich gesehen dasselbe Ergebnis vorliegt. Bei Zuwendungen von Sachwerten ist der Wert der Zuwendung zur Zeit des Erbgangs oder bei einer vorherigen Veräusserung der erzielte Erlös massgebend. Für Geldzuwendungen gilt das Nominalwertprinzip.

Folgendes Beispiel soll die Unterschiede verdeutlichen: Der Vater wendet seiner Tochter ein Haus mit einem Wert von CHF 800'000, dem Sohn zeitgleich CHF 800'000 als Barschenkung zu. Beim Ableben des Vaters beträgt der Verkehrswert des Hauses CHF 1 Mio. Die Tochter muss sich an ihren Erbanteil folglich CHF 1 Mio. anrechnen lassen, der Sohn CHF 800'000. Sofern der Vater eine Gleichbehandlung der Nachkommen angestrebt hat, wäre ein Verkauf des Hauses an die Tochter zum Verkehrswert mit gleichzeitiger Gewährung eines unverzinslichen Darlehens eine mögliche Lösung. Bei einem späteren Erlass des Darlehens, welcher eine Geldzuwendung darstellt, wäre lediglich der Nominalwert auszugleichen. Der Verzicht auf die Erhebung von Darlehenszinsen stellt dabei keine anrechenbare Leistung dar. Als Alternative könnte eine Befreiung der Tochter von der Anrechnung des Mehrwerts der Liegenschaft vorgesehen werden.

Eine anrechenbare Zuwendung liegt weiter vor, wenn der Erblasser Nachkommen unentgeltlich in seiner Liegenschaft wohnen lässt.

Die Zuwendungsart ist demnach stets auf das gewünschte Ergebnis abzustimmen, wobei die steuerlichen Auswirkungen im Auge zu behalten sind.

### Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge und Säule 3a

Beim Ableben des Vorsorgenehmers ist das Todesfallkapital nach einer gesetzlich vorgegebenen Regelung, der sogenannten Begünstigtenordnung, von der Vorsor-

## Bei Unkenntnis der Vorsorgeeinrichtung ist eine Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule möglich.

[Link zur Zentralstelle 2. Säule](#)

geeinrichtung (Bank oder Versicherung) an den bzw. die Begünstigten auszuzahlen. Obgleich politisch eine Harmonisierung angestrebt wird, unterscheiden sich die Begünstigtenordnungen der verschiedenen Vorsorgeformen (obligatorischer und überobligatorischer Bereich der beruflichen Vorsorge, Freizügigkeitsleistungen und Säule 3a). Zudem sind unterschiedliche Begünstigterklärungen möglich. In einem kürzlich publizierten Entscheid hielt das Bundesgericht fest, dass ein Testament, mit dem die Lebenspartnerin des Versicherten als Erbin eingesetzt wird, nicht auf einen berufsvorsorgerechtlichen Begünstigungswillen schliessen lässt, d.h. keine diesbezügliche Begünstigung enthält. Dies gilt selbst dann, wenn die

Partnerin zur Alleinerbin bestimmt wird. Vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises auf die einschlägigen Reglementsbestimmungen oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge. Nach dem Gesagten ist jeweils für die konkrete Vorsorgeform zu prüfen, welche Personen mittels welcher Erklärung begünstigt werden können. Hierbei gilt es zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen in der Vergangenheit mehrmals einer Revision unterzogen wurden, mithin die Begünstigtenordnungen angepasst wurden und nicht abschliessend geklärt ist, ob das beim Vertragsabschluss geltende oder das heutige Recht anwendbar ist. Diesen Punkt gilt es ebenfalls mit der Vorsorgeeinrichtung zu klären.

## Ausblick und praktische Empfehlungen

Die Nachlassplanung ist regelmässig auf Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie Veränderungen der Lebens- und Vermögensverhältnisse abzustimmen.

Zurzeit sind im schweizerischen Erbrecht Reformbestrebungen im Gange. Ein Vorentwurf durchlief bereits das Vernehmlassungsverfahren. Der Vorentwurf sieht unter anderem vor, dass die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners reduziert und die Pflichtteile der Eltern aufgehoben werden. Die damit verbundene Vergrösserung des Handlungsspielraums des Erblassers soll die Übertragung eines KMU erleichtern und der heutigen Vielfältigkeit familiärer Lebensformen Rechnung tragen.

Bestehende Erbverträge und Testamente sind spätestens auf das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen zu verifizieren und gegebenenfalls anzupassen.

Im internationalen Kontext sind die am 17. August 2015 in Kraft getretene EU Erbrechtsverordnung und die dazugehörige Praxis zu berücksichtigen. Schliesslich ist die hängige Revision der Erbrechtsbestimmungen des Internationalen Privatrechts der Schweiz im Auge zu behalten.

Neben der Nachlassplanung sollten Regelungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit (Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung) getroffen werden.